Beschlussdrucksache Nr. /2009
Anlage 1

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
   b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
   c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

   Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
   „Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.